

Gemeinderatssitzung vom 16.04.2013

2 Nachbesetzung Ausschüsse

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Besetzung der Ausschüsse bisher nicht nach dem d'Hontschen System erfolgt ist, um alle im Gemeinderat vertretenen Parteien in den verschiedenen Ausschüssen zu haben. Er schlägt vor, dies auch bei der Nachbesetzung beizubehalten.

Der Gemeinderat beschließt, die durch den Austritt von Lukas Scheiber erforderliche Nachbesetzung der Ausschüsse wie folgt vorzunehmen:

Mitglied Bauausschuss:	Thomas Santer
Kanal-, Wasser-, Müll- und Umweltausschuss:	Andreas Gstrein (Obmann)
Finanzausschuss:	Werner Santer (Obmann)

3 Jahresrechnung 2012

Zur Jahresrechnung berichtet BM Mag. Ernst Schöpf, dass diese ordnungsgemäß zur Einsicht aufgelegt und inzwischen von der Aufsichtsbehörde überprüft wurde. Es wurden keine inhaltlichen Mängel lt. Vorliegendem Bericht festgestellt. Er führt in weiterer Folge die Summen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts sowie das erzielte Rechnungsergebnis an.

GV Andreas Gstrein vom Überprüfungsausschuss teilt in Vertretung von GV Michael Falkner mit, dass am 04.04.2013 der Überprüfungsausschuss die Prüfung der Jahresrechnung vorgenommen hat. Dabei konnten die vom Bürgermeister bereits bekanntgegebenen Rechnungssummen ermittelt werden. Zu den Schulden berichtet er, dass im Bereich Wasser ein Darlehensrest von 1.050.552,21 per 31.12.2012 mit einer Laufzeit bis 2023 aushaftet. Im Bereich Abwasser beträgt dieser noch € 9.835.436,71 (Laufzeit bis 2031), bei der Müllbeseitigung € 584.268,35 (Laufzeit bis 2017) und beim Wohnblock Wildmoos noch € 282.101,87 (Laufzeit bis 2034). Die Leasingfinanzierung des Einsatzzentrums läuft noch bis zum Jahr 2021. An Rücklagen wurden € 2.491.886,44 zum 31.12.2012 ermittelt.

Anschließend gibt er noch einen Überblick über die laufenden Einnahmen u. Ausgaben im Bereich Altenwohnheim, Wasserversorgung, Kanalisierung Sölden und Gurgl und Müllentsorgung sowie bei diversen Gemeindegebäuden und der Agrargemeinschaft Sölden.

Er berichtet auch die Besichtigung und Besprechung mit der Altenwohnheimleitung und mit der ARA Sölden, deren Umbau bereits fast 10 Jahre wieder zurückliegt und weist hin, dass hier sehr professionell gearbeitet werde. So komme es im Bereich der ARA in Spitzenwochen zur Anlieferung von 66 Tonnen Biomüll, der entsprechend zu verarbeiten ist und sehr gut funktionieren würde.

Zur Besonderheit Wiesle berichtet er über den derzeit stattfindenden Wegbau (Abrech-

nung bis Ende 2013) und bei der Agrargemeinschaft Sölden über die geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation.

Als besonders wichtig wird vom Überprüfungsausschuss die genaue Hinterfragung beim Fuhrpark gesehen. Hier sollte sich ein Ausschuss (eigene Gruppe) mit der Situation auseinandersetzen, da die Geräte mehrfach einsetzbar sein sollten und andererseits immer mehr die Notwendigkeit sichtbar wird, den Schnee im Ortsbereich sofort zu entfernen. Dies sollte bei Neuanschaffungen berücksichtigt werden.

Abschließend bedankt er sich im Namen des Überprüfungsausschusses bei der Verwaltung und hier insbesondere bei der Buchhaltung, die alle notwendigen Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit erledigt und die Daten bereitgestellt hat.

Anhand der vorliegenden Liste werden vom Bürgermeister die Über-/Unterschreitungen des Haushaltvoranschlages von mehr als € 75.000,-- wie folgt begründet:

Einnahmenüber- bzw. Einnahmenunterschreitungen:

- 789 Abwicklung eines Vorhabens des Gemeindeverbandes über Gemeinde
- 85101 große Bautätigkeit - höhere Anschlussgebühren bzw. Maastrichtausgleich (kein Abgang)
- 852 Maastrichtausgleich – Verladerampe nicht errichtet
- 853040 Maastrichtausgleich u. Rückervergütung Betriebskosten
- 85309 Wegbau Wiesle (andere Haushaltsstelle)
- 866 geringerer Maastrichtausgleich da Weg Wiesle auf anderer Haushaltsstelle
- 900 Rückerstattung durch fehlerhafte Leasingabrechnung Mehrzweckgebäude Gurgl
- 914 Maastrichtausgleich durch positiven Abschluss im Gebührenhaushalt
- 920 vorsichtige Budgetierung und höhere Einnahmen bzw. große Bautätigkeit
- 925 höhere Einnahmen als laut Vorgaben des Landes vorgesehen
- 990 höheres Rechnungsergebnis als budgetiert
- 6/029 Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt – nicht budgetiert

Ausgabenunter- bzw. Ausgabenüberschreitungen:

- 265 Bau Tennisplatz verschoben
- 420 Planung u. Ausführung Bau Altenwohnheim verschoben
- 631 Sanierungsmaßnahmen von der WLW verschoben
- 789 Durchläufer – Gemeinde nur Abwicklungsbehörde
- 840 Grunderwerb war nur teilweise möglich
- 85101 Schließung Kaisers nur teilweise ausgeführt
- 852 Bau der Müllverladestation verschoben
- 85304 Rückvergütung der überhöhten Teilzahlung beim MZG Gurgl
- 853071 vorzeitige Tilgung Sparkassendarlehen durch Wohnungsverkauf
- 85309 Wegerhaltung Wiesle auf falscher Haushaltsstelle budgetiert
- 866 Budgetierung auf falscher Haushaltsstelle
- 900 Honorar für Prüfung Leasingfinanzierung
- 912 Bildung einer Rücklage da Investitionen teilweise nicht ausgeführt
- 914 Maastrichtausgleich
- 980 Restzahlung Gemeindehausumbau
- 5/029 Restzahlung Umbau Amtsgebäude

Die Anfrage von GV Hans Grüner betreffend Zinsstützungen für die Kanaldarlehen wird von GR Makarius Fender anhand der in der Jahresrechnung enthaltenen Zahlen beantwortet.

Vizebürgermeister Alois Scheiber übernimmt zur Erledigung der Jahresrechnung den Vorsitz. Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, ersucht er um die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt. Anschließend bedankt er sich beim Überprüfungsausschuss für Prüfungstätigkeit und bei der Buchhaltung für die gute Arbeit.

Der Bürgermeister als Rechnungsleger sowie GR Makarius Fender (Kassabediensteter) nehmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil.

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 29.03.2013 bis 12.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2012 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Die Jahresrechnung 2012 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	19.174.468,86	330.391,97
Ausgaben	16.440.160,09	330.391,97
Rechnungsergebnis	2.734.308,77	0
Kassenbestand	922.475,79	0

Vizebürgermeister Scheiber schließt sich dem Dank des Prüfungsausschusses und dankt auch diesem für die Prüfungstätigkeit, insbesondere der Prüfung der Jahresrechnung. Anschließend übergibt er wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

5 Flächenwidmungsänderungen

5.1 Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1325 KG Sölden (Langtalereckhütte)

Zur Umwidmung bei der Langtalereckhütte teilt GR Gstrein Gerhard mit, dass diese bereits einmal beschlossen wurde. Ursprünglich war der Umweltbericht nicht vorliegend. Nunmehr soll die Widmung mit diesem Bericht beschlossen und aufgelegt werden. Auch ist die Kundmachung im Boten für Tirol (digital) notwendig.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 01.10.2010, Projektnummer RAUM\SÖL\2011\11019\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Bp. .1325 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird beschlossen, auch den vorliegenden Umweltbericht (SUP) während der Auflagefrist zur Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Bp. .1325 KG Sölden von derzeit Freiland in Sonderfläche „Schutzhütte“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1119 u. 1111/3 KG Sölden (Fender Herbert u. Alexander, Hochsöldenstraße 9)

Aus dem Bauausschuss wird berichtet, dass am 09.04.2013 eine Beratung zum reduzierten

Projekt stattgefunden hat und dieses nun ohne Änderung des Raumordnungskonzeptes genehmigt werden kann.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 10.04.2013, Projektnummer SÖL\12043\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 1119 und 1111/3 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gpn. 1119 und 1111/3 KG Sölden von derzeit Tourismusgebiet bzw. Freiland in „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 852/1 KG Sölden (Thaler Alexander, Seestraße 28)

Im Bereich Stabele ist eine kleine Rückwidmung geplant, um eine Grundbereinigung durchführen zu können. Im Bauausschuss wurde dazu das Einvernehmen hergestellt.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 10.04.2013, Projektnummer SÖL\13007\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Bp. .852 und Teilflächen der Bpn. .850/1 und .848 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Bp. .852 und eine Teilfläche der Bp. .850/1 KG Sölden von derzeit

„Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit: Räumlichkeiten zur Ausschank und Bewirtung der Gäste im Gesamtausmaß von maximal 175 m² Bruttogeschosßfläche im Erdgeschoß sowie Lagerräume, Heizraum und WC-Anlagen im Kellergeschoß“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 als

„Sonderfläche Widmungen mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2011 mit den Teilfestlegungen:

„Sonderfläche Jausenstation/Schihütte mit: Räumlichkeiten zur Ausschank und Bewirtung der Gäste im Gesamtausmaß von maximal 175 m² Bruttogeschosßfläche im Erdgeschoß

sowie Lagerräume, Heizraum und WC-Anlagen im Kellergeschoß“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 und

„Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 und

Umwidmung von zwei kleinen Teilflächen der Bp. .848 im Ausmaß von ca. 0,03 m² von derzeit ebenfalls Sonderfläche gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3047 KG Sölden (Klotz Michael, Föhrenweg 8)

Im Bereich Granbichl möchte Michael Klotz die landwirtschaftliche Hofstelle neu errichten. Mit der geplanten Umwidmung wird dies nun ermöglicht.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 11.04.2013, Projektnummer SÖL\10017\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gp. 3047 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 3047 KG Sölden von derzeit Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5.5 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 3475 KG Sölden (Fiegl Margit u. Burghard, Windaustraße 27)

Im Baulandumlegungsbereich Kaisers soll für die Familie Fiegl eine erste Umwidmung erfolgen. Der Bedarf dafür ist gegeben.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 11.04.2013, Projektnummer SÖL\13012\fwpaend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 3475 und 3439 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 3475 sowie eine Teilfläche der Gp. 3439 KG Sölden von derzeit Freiland in „Wohngebiet²“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Bebauungspläne

6.1 Bebauungsplan B115 - Hochsölden 6 - Fender

Der Bebauungsplan steht in direktem Zusammenhang mit der Widmungsänderung und kann in dieser Form bewilligt werden.

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 1119 und 1111/3 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B115 Hochsölden 6 - Fender“ durch vier Wochen hindurch vom 17.04.2013 – 15.05.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7 Grundangelegenheiten

7.1 Vertragsergänzung Dienstbarkeitsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden USt Stabele - Mittelstation

Bei der ursprünglichen Vertragserrichtung wurde eine kleine Gemeindeparzelle nicht berücksichtigt, die jedoch jetzt von der TIWAG-Leitung Mittelstation auch betroffen ist.

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 2.3.2011, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1 und 1920/33.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von Euro 6.200,10 zu leisten. Die weiteren, im vorliegenden Vertrag angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

7.2 Grundtausch Grüner Raimund, Seestraße 22 mit Gemeinde Sölden - Berichtigung Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2012

Im ursprünglichen Gemeinderatsbeschluss zum genehmigten Grundtausch sind Vermessungsdatum und die Nummern der vertauschten Flächen zu berichtigen.

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zum Beschluss vom 20.11.2012, die Wegvermessung lt. Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 30.10.2012, GZl. 57122.1/12, wie folgt zu genehmigen:

Aus Gp. 624/1 wird das Trennstück 2 von 118 m² abgetrennt und mit Gp. 6669 vereinigt. Das Trennstück 2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Aus Gp. 963/1 wird das Trennstück 1 von 118 m² abgetrennt und mit Gst. 980/4 vereinigt. Die Gemeinde Sölden überlässt das Trennstück 1 aus Gp. 963/1 im Tauschwege für das Trennstück 2 aus Gp. 624/1. Die Tauschflächen werden als gleichwertig eingestuft. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung dieses Grundtausches sind von Herrn Grüner Raimund zu tragen.

7.3 Vermessung Grüneweg lt. Teilungsplan der Vermessung AVT, GZl. 57127.2/12 vom 06.12.2012

Die vorliegende Vermessung beinhaltet einen Grundtausch mit Klaus Glanzer beim Tennisplatz mit einer Teilfläche im Bereich Grüneweg.

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung lt. Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 06.12.2012, GZl. 57127.2/12, wie folgt zu genehmigen:

Aus Gp. 4616/2 wird das Trennstück 1 von 31 m² abgetrennt und mit Gp. 7001 vereinigt. Das Trennstück 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

7.4 Wegvermessung im Bereich der Gp. 3387/1 lt. Vermessungsplan vom 31.7.2012, GZ 57007.2/12

Im Bereich Schmiedhof wurde die Abtretung einer Teilfläche entlang des öffentlichen Weges in einer Breite von 1 m vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung lt. Vermessungsplan des DI Roman Markowski vom 31.07.2012, GZl. 57007.2/12, wie folgt zu genehmigen:

Aus Gp. 3387/1 wird das Trennstück 1 von 19 m² abgetrennt und mit Gp. 6659 vereinigt. Das Trennstück 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

7.5 Schenkungsvertrag Bruno Haid - Gemeinde Sölden (Gp. 5073/2)

Der vorliegende Schenkungsvertrag sieht die Abtretung einer Grundfläche für den öffentlichen Weg in Dreihäusern auf Grund einer länger zurückliegenden Vereinbarung vor.

Der Gemeinderat beschließt:

Herr Bruno Haid, geb. am 26.11.1977, 1040 Wien, Margarethenstraße 25/11, schenkt und übergibt lt. Vereinbarung vom 31.05.2005 das Gst 5073/2 im Ausmaß von 275 m² an die Gemeinde Sölden als Verwalterin des öffentlichen Gutes. Letztere nimmt diese Schenkung rechtsverbindlich an und übernimmt dieses Grundstück in ihr Alleineigentum. Die Gemeinde Sölden widmet die Gp. 5073/2 als öffentliches Gut (Wege).

Die weiteren, im vorliegenden Schenkungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

7.6 Grundansuchen Sport Brugger GmbH, Dorfstraße 98 (Lager Gewerbegebiet)

Die Sport Brugger GmbH hat um die Überlassung eines Baugrundes für Lagerzwecke im Gewerbegebiet angesucht. Im Bauausschuss wurde darüber bereits beraten und einem Verkauf angrenzend an die Firma Kabel-TV zugestimmt. Der Kaufpreis orientiert sich am valorisierten Grundpreis bei den vorhergehenden Interessenten.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen stattzugeben und angrenzend an die Firma Kabel-TV einen Baugrund im Gewerbegebiet zu verkaufen. Ein entsprechender Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

8.1 Baulandumlegung Kaisers - weitere Vorgangseise

Zur Baulandumlegung in Kaisers berichtet GR Makarius Fender, dass der Wohnbauausschuss am 11.04.2013 über die weitere Vorgangsweise beraten und folgenden Vorschlag ausgearbeitet hat:

Es sollen folgende Wohnbauträger eingeladen werden:

Alpenländische Heimstätte

Neue Heimat

Siedlerbund (GHS)

Wohnungseigentum (WE)

Mit diesen werden von Ing. Franz Fiegl und Makarius Fender Gespräche geführt (Vorgaben der Gemeinde). Jeder Wohnbauträger bringt dann einen Architektenvorschlag, die jeweils ein Preisgeld von € 3.000,- erhalten. Mitverhandelt wird gleichzeitig auch das „Betreute Wohnen“ im derzeitigen Altenwohnheim (das der Wohnbauträger übernehmen sollte, der den Zuschlag erhält). Auf jeder Parzelle sollen Miet-/Kaufwohnungen errichtet werden. Auf der kleineren Parzelle (980 m²) sollen zwei Doppelwohnhäuser angedacht werden. Die raumplanerischen Vorgaben werden von Arch. Reinhard Falch und Ing. Franz Josef Fiegl ausgearbeitet und dem sozialen Wohnbauausschuss zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Die Auslobung erfolgt durch die Gemeinde Sölden.

Die Jury setzt sich aus dem Wohnbauausschuss, BM Mag. Ernst Schöpf, Arch. Reinhard Falch, Markus Welzl und zwei unabhängigen Architekten zusammen. Die Wohnbauträger und die anbietenden Architekten dürfen nicht in der Jury sitzen.

Der Gemeinderat beschließt, diese Vorgangsweise bei der weiteren Erschließung im Bereich Kaisers anzuwenden.

Bei diesem Tagesordnungspunkt wird auf die Gespräche mit Arnold Siegfried und Manuela hingewiesen, die der Gemeinde Sölden angrenzend an den gewidmeten Bereich Grundflächen verkaufen würden (Preis lt. Sternberger Arthur). Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag ausdrücklich zu.

Zur Anfrage der derzeitigen Interessenten gibt GR Fender Makarius bekannt, dass aktuell 25 Bewerber vorgemerkt sind.

GV Hans Grüner findet es positiv, dass mehrere Gesellschaften befragt werden, da der Preis in Gurgl sehr hoch sei.

BM Schöpf weist hin, dass in Obergurgl die Ausschreibung den nun ermittelten Preis ergeben hat. In Kaisers geht es um Bebauungsvorschläge und nicht um die tatsächliche Bauausführung.

GR Ing. Gstrein berichtet, dass derzeit die Infrastruktur in Kaisers gemacht und auch ein Wanderweg von Schmiedhof nach Kaisers in Zusammenarbeit mit dem Ötztal Tourismus erschlossen wird. Im Frühjahr 2014 sollte mit dem Bau der ersten Wohnanlage begonnen werden. Für die Familien sei das ein sehr schöner Platz. Die Kosten für den notwendigen Steinschlagdamm werden von der Gemeinde getragen, wie dies vom Bauausschuss bereits beschlossen wurde.

8.2 Wohnblock Obergurgl - weitere Vorgangsweise

Bei der Wohnanlage Obergurgl weist GR Makarius Fender auf die Problematik hin, dass sich bisher keine geeigneten Personen gemeldet haben. Unter Beiziehung der Gurgler Gemeinderäte wurde am 15.04.2013 beraten und es wurde mit der Alpenländischen Heimstätte vereinbart, dass eine Broschüre ausgearbeitet wird. Dort soll auch die Möglichkeit des sofortigen Wohnungskaufs dargestellt werden, da anscheinend in Obergurgl dahingehende Wünsche geäußert wurden.

Eine Vermietung von wohnbauförderten Wohnungen an Gastronomiebetriebe (saisonalweise) ist äußerst problematisch. Die bisherigen Wohnungsinteressenten (Beck Christiane bzw. Kretschmann Andreas) sollen vorläufig keine Wohnung erhalten und vom Gemeinderat abgelehnt werden.

GR Thomas Grüner berichtet, dass der vorgeschlagene Mietwohnkauf vielen zu teuer ist und er von einigen Interessenten vernommen hat, dass sie den Wunsch nach einem sofortigen Kauf haben.

GR Gerhard Gstrein vertritt die Meinung, dass das Gebäude sicher sehr gut ist und wenn es fertig wird auch keine leeren Wohnungen dort stehen werden.

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgangsweise ausdrücklich zu.

8.3 Problematik Freizeitwohnsitze

Zur Anfrage hinsichtlich der Freizeitwohnsitzproblematik (der Verdacht liegt oft nahe) berichtet BM Ernst Schöpf, dass er mit RA Nuener Kontakt aufgenommen hat und er kurzfristig eine Einladung zu diesem Thema machen wird (informelle Sitzung). Dort könne über dieses Thema besprochen und auch die Möglichkeiten und die Grenzen der Vertragsraumordnung angesprochen werden. Bis dahin sollte auch mit Mag. Nagele von der BH Imst eine erste Abklärung erfolgt sein.

8.4 Anfrage Grundstückspreise

Zur Anfrage von GV Hans Grüner betreffend die von der Gemeinde verrechneten Grundstückspreise wird auf die Beratung im Bauausschuss verwiesen, wo ausdrücklich darauf verwiesen wurde, dass es dazu noch eine Beratung notwendig ist. Die neuen Preise wurden kurzfristig vorgelegt und müssen noch beraten werden. Schlussendlich legte diese dann der Gemeinderat fest und nicht ein Sachverständiger.

Zur Anfrage betreffend Umfahrung berichtet der Bürgermeister, dass am 18.04. eine Koordinationsbesprechung und am 29.4. eine Besprechung im Landhaus in der Landesbaudirektion vereinbart ist. Zum E-Werk informiert er, dass derzeit die Schriftsätze für das Ministerium ausgearbeitet werden.